

## Inhaltsübersicht

1. Grundsteuer: Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts im sog. Bundesmodell in bestimmten Fällen möglich.....	1
2. Gesetzentwurf zu Entlastungen bei der Einkommensteuer – Grundfreibetrag und Kindergeld.....	2
3. Steuerfreie Zuschläge bei Bereitschaftsdiensten.....	2
4. Erste steuerliche Maßnahmen der „Wachstumsinitiative“ auf den Weg gebracht.....	3
5. Mitteilungspflicht über den Einsatz bzw. die Außerbetriebnahme von elektronischen Kassensystemen.....	4

## 1. Grundsteuer: Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts im sog. Bundesmodell in bestimmten Fällen möglich

In den Beschlüssen v. 27.5.2024 (Az. II B 78/23 und II B 79/23, AdV) hatte der BFH in Bezug auf die Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der Stpfl. ab dem 1.1.2025 entschieden, dass Stpfl. die Möglichkeit haben müssen, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden gemeinen Wert ihres Grundstücks nachzuweisen und insoweit in den beiden Verfahren vorläufigen Rechtsschutz gewährt. Hierauf hat die FinVerw nun mit dem koordinierten Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder v. 24.6.2024 reagiert. Insoweit soll bei der Feststellung des Grundsteuerwerts wie folgt vorgegangen werden:

### Ansatz eines niedrigeren gemeinen Werts bei der Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer ab 1.1.2025:

- » Im Grundsatz seien auf Grund der typisierenden und pauschalierenden Wertermittlung damit einhergehende Abweichungen zwischen dem Grundsteuerwert nach den gesetzlichen Vorgaben und dem Verkehrswert hinzunehmen. Eine solch typisierende und pauschalierende Wertermittlung sei auch verfassungsgemäß, soweit ein Verstoß gegen das Übermaßverbot im Einzelfall entweder durch verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift oder durch eine Billigkeitsmaßnahme abgewendet werden kann.
- » Billigkeitsmaßnahmen sind bei der Feststellung von Grundsteuerwerten aber grundsätzlich ausgeschlossen.
- » Im Einzelfall bedarf es daher einer verfassungskonformen Auslegung des Gesetzes. Zur verfassungskonformen Anwendung der Bewertungsvorschriften zur Feststellung von Grundsteuerwerten ist daher ein für die gesamte wirtschaftliche Einheit nachgewiesener niedrigerer gemeiner Wert anzusetzen, wenn der nach den gesetzlichen Vorgaben ermittelte Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse vom Hauptfeststellungszeitpunkt um mind. 40 % übersteigt. Den Stpfl. trifft

die Nachweislast für einen niedrigeren gemeinen Wert und nicht eine bloße Darlegungslast.

- » Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses i.S.d. §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs oder von Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind, dienen. Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann darüber hinaus ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis über den zu bewertenden Grundbesitz dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse der wirtschaftlichen Einheit gegenüber den Verhältnissen am Hauptfeststellungszeitpunkt unverändert sind.

### Anwendung:

- » Die zuvor geschilderten Grundsätze sollen in allen offenen Fällen zur Anwendung kommen.
- » In Fällen, in denen der Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 % übersteigt, der Grundsteuerwert aber bestandskräftig festgestellt wurde und die Feststellung nicht mehr nach den Korrekturvorschriften der Abgabenordnung änderbar ist, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine fehlerbeseitigende Wertfortschreibung vorliegen.

### Aussetzung der Vollziehung von Bescheiden über die Feststellung des Grundsteuerwerts:

- » Im Hinblick auf die Beschlüsse des BFH v. 27.5.2024 gewährt die FinVerw nun Aussetzung der Vollziehung von Bescheiden über die Feststellung des Grundsteuerwerts, wenn und soweit schlüssig dargelegt wird, dass der Grundsteuerwert den Verkehrswert um mind. 40 % übersteigt.
- » Bei der Gewährung der Aussetzung der Vollziehung ist die Vorlage eines Verkehrswertgutachtens noch nicht erforderlich. Substantiierten Angaben des Stpfl. zur Höhe des Verkehrswerts ist zu folgen. In diesen Fällen soll im Grundsatz 50 % des Grundsteuerwerts von der Vollziehung ausgesetzt wer-

den. Die Aussetzung der Vollziehung soll angemessen befristet und der Stpfl. zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts (z.B. durch Vorlage eines Gutachtens) innerhalb dieser Frist aufgefordert werden. Infolge der Aussetzung der Vollziehung des Grundsteuerwertbescheides ist auch die Vollziehung des hierauf beruhenden Grundsteuermessbescheides (ggf. anteilig) auszusetzen. Die betroffenen Kommunen sind über die Aussetzung zu unterrichten.

**Handlungsempfehlung:**

Dies verdeutlicht, dass nun deutliche Bewegung aufkommt. In Fällen, in denen die nach dem Gesetz ermittelten Grundstückswerte offensichtlich deutlich über den Verkehrswerten liegen, besteht also dringender Handlungsbedarf, um zu erreichen, dass ab 2025 keine überhöhte Grundsteuer anfällt.

**2. Gesetzentwurf zu Entlastungen bei der Einkommensteuer – Grundfreibetrag und Kindergeld**

Das Bundeskabinett hat zwei Gesetzentwürfe beschlossen, die die bereits angekündigten Entlastungen insbesondere beim Einkommensteuertarif vorsehen. Nach den nun beschlossenen Entwürfen sollen die Entlastungen bereits für 2024 eingreifen. Im Einzelnen ist Folgendes vorgesehen:

	aktuell	neu für 2024 (Entwurf)	ab 1.1.2025 (Entwurf)	ab 1.1.2026 (Entwurf)
Kinderfreibetrag (je Stpfl., – bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten verdoppeln sich die Beträge)	3 192 €	3 306 €	3 336 €	3 414 €
Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer	11 604 €	11 784 €	12 084 €	12 336 €
Einsetzen des linearen Einkommenssteuersatzes von 42 %	66 761 €	66 761 €	68 430 €	69 799 €
Kindergeld	250 €	(unverändert)	255 €	259 €

Weiterhin sollen die Grenzbeträge für das Einsetzen des Solidaritätszuschlages erhöht werden, so dass der Kreis der Stpfl., die nicht vom Solidaritätszuschlag betroffen sind, noch weiter steigen wird bzw. keine weiteren Stpfl. lediglich auf Grund inflationsbedingter Einkommenssteigerungen vom Solidaritätszuschlag erfasst werden.

Die für 2024 vorgesehenen Änderungen (welche allerdings noch des Beschlusses durch Bundestag und Bundesrat bedürfen) sollen beim Lohnsteuerabzug erstmals für die **Lohnabrechnung Dezember 2024** gelten. Damit wird vermieden, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes sämtliche bereits erstellten Lohnabrechnungen für 2024 korrigiert werden müssen. Die Lohnabrechnungen Januar 2024 bis November 2024 bleiben also unverändert. Die lohnsteuerliche Berücksichtigung der steuerlichen Entlastung für 2024 erfolgt vielmehr insgesamt bei

der Lohn-, Gehalts- bzw. Bezügeabrechnung für Dezember 2024.

Außerhalb des Lohnsteuerabzugs profitieren die Stpfl. von dieser Änderung für 2024 erst bei der Einkommensteuerveranlagung für 2024 oder bei einer nach Verabschiedung des Gesetzes erfolgenden Anpassung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer 2024.

**Hinweis:**

Abzuwarten bleibt der weitere Gang des Gesetzgebungsverfahrens, so dass es noch zu Änderungen kommen kann. Insbesondere werden insoweit die für den Herbst zu erwartenden Zahlen des 15. Existenzminimumberichts einzuarbeiten sein, soweit diese von den aktuell angesetzten Werten abweichen.

**3. Steuerfreie Zuschläge bei Bereitschaftsdiensten**

In einer große Breitenwirkung entfaltenden Entscheidung v. 11.4.2024 (Az. VI R 1/22) hat der BFH festgestellt, dass

- » die Steuerfreiheit von Zuschlägen für Bereitschaftsdienste, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht und gesondert vergütet werden, sich nach dem Arbeitslohn für die regelmäßige Arbeitszeit und nicht nach dem Bereitschaftsdienstentgelt bemisst.
- » Nicht erforderlich ist, dass der Arbeitnehmer für die zuschlagsbewehrte Tätigkeit neben den Erschwerniszuschlägen einen Anspruch auf Grundlohn hat.

Damit weicht das Gericht ausdrücklich von seiner früheren Rechtsprechung (Urteil v. 27.8.2002, Az. VI R 64/96) ab.

Im Streitfall betreibt die Stpfl. eine Förderschule mit angeschlossenen Internat für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen. Die in Wohngruppen lebenden Kinder und Jugendlichen werden von den Mitarbeitern auch in der Nacht betreut. Die Arbeitsentgelte waren im Wesentlichen wie folgt geregelt:

- » Die wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit des Betreuungspersonals betrug im Streitzeitraum bei Vollzeitbeschäftigung durchschnittlich 39 Stunden. Die regelmäßigen monatlichen Dienstbezüge setzten sich aus der monatlichen Regelvergütung, dem sogenannten Tabellenentgelt, der Kinderzulage und den sonstigen Zulagen zusammen. Die Zeit der nächtlichen Beaufsichtigung wurde gem. den arbeitsvertraglichen Regelungen als Bereitschaftsdienst behandelt.
- » Nach den arbeitsvertraglichen Regelungen wurde die Bereitschaftsdienstzeit zum Zwecke der Entgeltberechnung faktorisiert und nur zu 25 % als Arbeitszeit entgolten. Daneben erhielten die Mitarbeiter für den Bereitschaftsdienst in den Nachtstunden je tatsächlich geleisteter Stunde einen

Zeitzuschlag i.H.v. 15 % des auf eine Stunde umgerechneten individuellen Tabellenentgelts.

- » Das den Mitarbeitern danach zustehende Bereitschaftsdienstentgelt buchte die Stpfl., soweit die faktorisierte Arbeitszeit entgolten wurde, unter der Lohnart 100 und versteuerte diesen Lohn regulär. Den Zeitzuschlag für die Zeit von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr zahlte sie steuerfrei aus, führte hierüber entsprechende Aufzeichnungen und buchte diesen als Lohnart 120 gesondert.

Nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung gelangte das Finanzamt zu der Auffassung, die den Beschäftigten gezahlten Zuschläge hätten über den im Gesetz genannten Höchstgrenzen gelegen und seien insoweit zu Unrecht steuerfrei ausgezahlt worden. Als Bemessungsgrundlage für die Steuerfreiheit der Zuschläge und damit als Grundlohn i.S.d. Berechnung der höchstzulässigen Beträge sei nicht das Tabellenentgelt, sondern lediglich das Entgelt für den Bereitschaftsdienst anzusetzen.

Der BFH bestätigt nun aber die Steuerfreiheit der streitigen Nachtarbeitszuschläge. Die Steuerfreiheit der streitigen Nachtarbeitszuschläge sei zu Recht nach den regelmäßigen monatlichen Dienstbezügen der Beschäftigten (Grundlohn) und nicht nach dem Bereitschaftsdienstentgelt bemessen.

Hintergrund ist, dass die Steuerfreiheit von solchen Zuschlägen an folgende Voraussetzungen geknüpft ist:

- » Nach der gesetzlichen Regelung sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, steuerfrei, soweit sie die im Gesetz genannten Grenzen des Grundlohns nicht übersteigen. Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht; er ist in einen Stundenlohn umzurechnen und mit höchstens 50 € anzusetzen. Grundlohn (laufender Arbeitslohn) steht dem Arbeitnehmer zu, wenn er diesem bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarung geschuldet wird. Ob und in welchem Umfang der Grundlohn dem Arbeitnehmer tatsächlich zufließt, ist für die Bemessung der Steuerfreiheit der Zuschläge ohne Belang.
- » Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist weiter, dass die Zuschläge neben dem Grundlohn geleistet werden; sie dürfen nicht Teil einer einheitlichen Entlohnung für die gesamte, auch an Sonn- und Feiertagen oder nachts geleistete Tätigkeit sein. Hierfür ist regelmäßig erforderlich, dass in dem Arbeitsvertrag zwischen der Grundvergütung und den Erschwerniszuschlägen unterschieden und ein Bezug zwischen der zu leistenden Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und der Lohnhöhe hergestellt ist. Es muss sich bei den Zuschlägen objektiv um ein zusätzlich (zum Grundlohn) ge-

schuldetes Arbeitsentgelt für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit handeln.

- » Darüber hinaus muss die Zahlung des Zuschlags zweckbestimmt erfolgen. Die Steuerbefreiung setzt dementsprechend voraus, dass die neben dem Grundlohn gewährten Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt worden sind. Hierzu zählt jede zu den begünstigten Zeiten tatsächlich im Arbeitgeberinteresse ausgeübte Tätigkeit des Arbeitnehmers. Ohne Bedeutung ist hingegen die arbeitszeitrechtliche Einordnung der Tätigkeit nach dem Arbeitszeitgesetz. Die Herausnahme bestimmter Zeiten aus der Arbeitszeit im Sinne des gesetzlichen Arbeitszeitschutzrechts schließt es folglich nicht aus, die zu diesen Zeiten vom Arbeitnehmer de facto erbrachten Arbeitsleistungen als tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit zu qualifizieren.
- » Zudem erfordert die Steuerfreiheit der Zuschläge grundsätzlich Einzelaufstellungen der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit.

Nach diesen Maßstäben waren im Streitfall die Zuschläge steuerfrei zu belassen. Die Stpfl. hat die steuerfrei belassenen Nachtarbeitszuschläge neben dem Grundlohn (zusätzlich) geleistet. Auch steht der Steuerfreiheit der Zuschläge nicht entgegen, dass die Mitarbeiter der Stpfl. während ihrer Bereitschaftsdienste keinen Anspruch auf Grundlohn hatten, sondern diese Tätigkeit mit dem Bereitschaftsdienstentgelt „gesondert“ vergütet wurde. Die Höhe der Steuerfreiheit der Nachtarbeitszuschläge ist nicht nach dem (anteilig) für den Bereitschaftsdienst gezahlten Bereitschaftsdienstentgelt, sondern nach dem vollen auf eine Stunde umgerechneten individuellen Tabellenentgelt zu bemessen. Denn nur das Tabellenentgelt ist der Grundlohn i.S. dieser Vorschrift und damit die maßgebliche Größe, nach der die Steuerfreiheit der Zuschläge der Höhe nach zu berechnen ist.

#### ☉ Handlungsempfehlung:

Diese Entscheidung dürfte in der Praxis vielfach zur Anwendung kommen. Insoweit sind die Abrechnungen im Einzelfall zu überprüfen und ggf. anzupassen.

## 4. Erste steuerliche Maßnahmen der „Wachstumsinitiative“ auf den Weg gebracht

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Steuerfortentwicklungsgesetzes wurden erste Maßnahmen der sog. Wachstumsinitiative auf den Weg gebracht. Von der Bundesregierung wurden folgende Gesetzesänderungen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht:

- » **Degressive Abschreibung:** Aktuell gilt die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens befristet für Anschaffung/Herstellung nach dem 30.3.2024

und vor dem 1.1.2025 und zwar mit dem Zweifachen des linearen AfA-Satzes, maximal 20 %. Vorgesehen ist nun, den Geltungsbereich bis Ende 2028 zu verlängern. Auch soll die degressive Abschreibung ab 2025 wieder das Zweieinhalbfache der linearen AfA, max. 25 % betragen.

- » **Sammelposten:** Die bestehende Regelung zur Abschreibung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mittels Sammelposten soll deutlich ausgeweitet werden und ab 2025 für Wirtschaftsgüter mit Nettoanschaffungskosten zwischen 800 € und 5 000 € (bisher zwischen 250 € und 1 000 €) gelten. Zugänge solcher Wirtschaftsgüter können in einen jahresbezogenen Sammelposten eingestellt werden, der im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden zwei Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Drittel aufgelöst wird (bisher Verteilung auf fünf Jahre mit Auflösung zu jeweils einem Fünftel). Zukünftig soll darüber hinaus der Sammelposten neben der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter anwendbar sein: Bei Anschaffungskosten bis 800 € kann die Sofortabschreibung gewählt werden und bei Anschaffungskosten über 800 € und bis 5 000 € kann der Sammelposten (zukünftige Bezeichnung: Pool-Abschreibung) gebildet werden mit einer typisierenden Auflösung über drei Jahre. Die Nutzung der Pool-Abschreibung hat den Vorteil, dass für die erfassten Wirtschaftsgüter keine individuelle Nutzungsdauer bestimmt werden muss.
- » **Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter:** Nach aktuellem Stand können geringwertige Wirtschaftsgüter – also bei Anschaffungskosten bis 800 € – zwar im Jahr der Anschaffung unmittelbar in voller Höhe abgeschrieben werden (Sofortabschreibung), jedoch müssen auch diese Wirtschaftsgüter in das Anlageverzeichnis aufgenommen werden. Für geringwertige Wirtschaftsgüter und ebenso für Wirtschaftsgüter, für die ein Sammelposten gebildet wird, soll diese Aufzeichnungs- und Dokumentationspflicht ab 2025 entfallen. Im Übrigen ist aber nicht vorgesehen, die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter anzuheben.
- » **Forschungszulage:** Die maximale Bemessungsgrundlage für die Forschungszulage soll erneut angehoben werden, und zwar von aktuell 10 Mio. € auf für nach dem 31.12.2024 entstandene förderfähige Aufwendungen 12 Mio. €.

🔔 **Hinweis:**

Dieses Gesetz bedarf der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat. Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten. Insoweit kann es noch zu Änderungen kommen.

## 5. Mitteilungspflicht über den Einsatz bzw. die Außerbetriebnahme von elektronischen Kassensystemen

Bereits vor einigen Jahren war eine Mitteilungspflicht über den Einsatz bzw. die Außerbetriebnahme von elektronischen Kassensystemen gesetzlich verankert worden. Sinn dieser Regelung soll sein, dass die Finanzämter einen Überblick haben, bei welchen Stöpl. elektronische Kassensysteme zum Einsatz kommen. Diese Mitteilungspflicht war allerdings bislang noch nicht anzuwenden, da schlicht eine technische Möglichkeit zur (verpflichtenden) elektronischen Übermittlung von der FinVerw noch nicht bereitgestellt wurde. Die FinVerw teilt nun mit, dass die elektronische Übermittlungsmöglichkeit über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle ab dem 1.1.2025 zur Verfügung gestellt wird.

### Daher gilt zur **Mitteilungspflicht über den Einsatz bzw. die Außerbetriebnahme von elektronischen Kassensystemen:**

- » Die Mitteilung von **vor dem 1.7.2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen** ist bis zum 31.7.2025 zu erstatten.
- » **Ab dem 1.7.2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme** sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen. Dies gilt ebenfalls für ab dem 1.7.2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme. Die Mitteilung der Außerbetriebnahme elektronischer Aufzeichnungssysteme setzt allerdings vorher die Mitteilung der Anschaffung voraus.
- » Elektronische Aufzeichnungssysteme, die vor dem 1.7.2025 endgültig außer Betrieb genommen wurden und im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, sind nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Anschaffung des elektronischen Aufzeichnungssystems zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.
- » Daneben ist zu beachten, dass bei jeder Mitteilung stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in der einheitlichen Mitteilung zu übermitteln sind.
- » Nicht angeschaffte, sondern z.B. **gemietete oder geleaste elektronische Aufzeichnungssysteme** stehen angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen gleich, so dass auch deren Einsatz mitzuteilen ist.

🔔 **Handlungsempfehlung:**

Aktuell sollte bereits eine Aufnahme der eingesetzten Geräte und der dafür mitzuteilenden Daten erfolgen.

🔔 **Hinweis:**

Entsprechende Mitteilungspflichten gelten für **EU-Taxameter und Wegstreckenzähler**.